

Iraks Verfassung Balkanisierung und Ausverkauf

von Joachim Guilliard

Mit großer Verzögerung wurde am 25. Oktober, zehn Tag nach dem Referendum im Irak die neue Verfassung für angenommen erklärt. Angesichts der Bedeutung, die sie für die US-amerikanischen Pläne hat, dürfte das Ergebnis niemand überrascht haben. Trotz vielfacher Hinweise auf massiven Wahlbetrug rief die Chefin des Unterstützungsteams der UNO im Irak, Carina Perelli, dazu auf, dem Ergebnis zu trauen und wertete die EU-Kommission die Annahme des Referendums als „ein großer Tag für die Demokratie.“¹

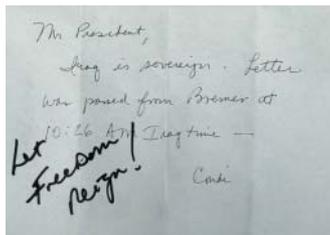
Nichts könnte weiter von der Wahrheit entfernt sein. Zunächst einmal ist der Verfassungsprozess grundsätzlich unvereinbar mit internationalem Recht, das Besatzungsmächten weit reichende Eingriffe in die Rechtsordnung des besetzten Landes untersagt.² Darüber hinaus waren sowohl die Erstellung als auch die Annahme der Verfassung alles andere als demokratietauglich.³ Besonders dramatisch ist - neben aus menschenrechtlicher Sicht problematischen Aspekten - aber die nun verfassungsrechtliche Verankerung neoliberaler Wirtschaftspolitik, die die Grundlage für die Ausbeutung des Irak bildet, sowie der Sprengstoff, der in der vorgesehenen Umwandlung des Iraks in eine lose Föderation auf ethnisch-konfessioneller Grundlage liegt. Die Verfassung beschleunige „den gewalttätigen Zerfall des Landes“, so die Nato-nahe International Crisis Group (ICG), die Lage entwickle sich „in Richtung einer Aufteilung des Landes und eines ungebremsten Bürgerkrieges.“⁴

Islamisches Recht und Menschenrechte

Der Verfassungsentwurf vereinigte schließlich die Zielvorstellungen der drei, den Verfassungsprozess dominierenden Kräfte: der beiden kurdischen Parteien, der beiden radikal-islamischen Schiitenparteien und Washingtons.

Äußerst widersprüchlich sind die Artikel, die die Rolle islamischen Rechts auf der einen und der Bürgerrechte auf der anderen Seite behandeln. „Islam ist

die offizielle Religion des Staates und eine grundlegende Quelle der Gesetzgebung“, beginnt nun Artikel 2. Das ist eine in der islamischen Welt sehr gebräuchliche Formulierung. Viel problematischer ist Absatz (a), wonach kein Gesetz den „feststehenden Vorschriften des Islam widersprechen“ darf. Da es keine solchen „feststehenden Vorschriften“ gibt, sondern Dutzende von Interpretationen, erhält in der Praxis die hohe Geistlichkeit nun große Autorität in Verfassungsfragen.⁵ Das werden auch die Absätze (b) und (c) nicht verhindern, nach denen auch kein Gesetz gegen die Prinzipien der



„Lass die Freiheit regieren“: Bushs Gekritzel auf einen Zettel von Außenministerin Rice, auf dem steht, dass dem Irak die staatliche Souveränität zurückgegeben worden sei.
Quelle: US-Executive Office of the President

Demokratie oder die in der Verfassung aufgeführten Grundrechte verstoßen darf.

Noch kurioser – und für irakische Frauen recht gefährlich – ist Artikel 39. Dieser gestattet Irakern frei zu wählen, nach welchen Gesetzen sie Fragen des Familienstandes, d.h. Scheidung, Erbschaft etc. regeln wollen: nach zivilem Recht oder nach denen der jeweiligen Religion.⁶ Da viele Familien konfessionell gemischt sind, kann dieser Artikel leicht zum Alptraum eines jeden Richters werden. Sofern sich hierbei islamisches Recht durchsetzt, bedeutet dies immer eine massive Benachteiligung von Frauen.

Neoliberalismus – „Ermutigung des privaten Sektors“ statt „sozialer Solidarität“

Neben dem wachsenden Widerstand stand vor allem die fehlende völkerrechtliche Legitimation einer raschen Umset-

zung der wirtschaftlichen Pläne der USA entgegen. Angesichts der weit verbreiteten Ablehnung von Privatisierungen im Irak mussten Investoren fürchten, dass ihre Verträge von zukünftigen Regierungen für nichtig erklärt werden. Die neue Verfassung soll hier nun die nötige Rechtssicherheit schaffen. Daher drängten die USA so zur Eile.⁷

Als Iraks vormaliger Statthalter, Paul Bremer, Ende Juni einen Entwurf der irakischen Verfassung zu Gesicht bekam, müssen ihm die Haare zu Berge gestanden haben. Obwohl überwiegend aus verbündeten Organisationen rekrutiert, schwebte den meisten Mitglieder der Kommission, die die neue irakische Verfassung ausarbeiten sollte, anscheinend ein Wohlfahrtsstaat skandinavischem Typs vor, in dem Iraks Ölreichtum jedem Iraker das Recht auf freie Bildung und Gesundheitsversorgung, auf Wohnung und andere sozialen Dienstleistungen garantieren sollte. „Soziale Gerechtigkeit ist die Grundlage für den Aufbau einer Gesellschaft“ hieß es beispielsweise im Kapitel Grundprinzipien des Entwurfes, den die irakische Zeitung Al-Mada Ende Juni veröffentlicht hatte. „Soziale Gerechtigkeit“ sollte zudem auch die Basis der Wirtschaft sein und Iraks natürliche Ressourcen kollektives Eigentum seiner Bürger.⁸

Mit den Plänen Washingtons für das ölfreiche Land waren solche Vorstellungen selbstverständlich nicht vereinbar. Hier waren bereits lange vor der militärischen Invasion ganz andere Vorhaben ausgearbeitet worden. Sie sind detailliert nachzulesen im Vertrag mit dem Consulting-Unternehmen „BearingPoint“, in dessen Hände die Umsetzung gelegt wurde. BearingPoint wurde darin beauftragt, „den grundlegenden juristischen Rahmen für eine funktionierende Marktwirtschaft zu schaffen, indem aus der einzigartigen Möglichkeit, die die gegenwärtigen politischen Umstände für einen raschen Fortschritt in diesem Bereich bieten, angemessen Kapital geschlagen wird.“ Dabei geht es nicht nur um den Zugriff auf das irakische Öl, sondern die Öffnung aller Bereiche der irakischen Wirtschaft für ausländische Konzerne, vom Ölsektor über Wasserversorgung, Landwirtschaft und Medien, bis hin zu öffentlichen Diensten.⁹ Die weit reichenden Wohlfahrtsverpflichtungen im Juni-Entwurf, z.T. aus der alten Verfassung übernommen, standen auch im direkten Gegensatz zu den Vorschlägen des Weltwährungsfonds, der auf das Ende staatlicher Subventionen für die irakische Bevölkerung drängt.

Die rigide Art, wie die USA diese „Verirrungen“ korrigierte, wirft schon für sich allein, ein sehr bezeichnendes Licht auf den gesamten Verfassungsprozess. Ein Entwurf von Ende Juli sprach den Irakern immerhin noch das „Recht auf Sicherheit, Bildung, Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung“ zu, wenn auch unter dem Vorbehalt der staatlichen Möglichkeiten. Die letzte Fassung gibt schließlich nur noch recht unverbindliche Versprechungen bezüglich sozialer Dienstleistungen. Hinzugefügt wurde dagegen ein völlig neuer Akzent, das Recht für private Unternehmen, Dienstleistungen im Gesundheitssektor anzubieten. Dies entspricht den US-Plänen, nach und nach alle sozialen Dienstleistungen zu privatisieren.¹⁰

Am Ende war von „sozialer Gerechtigkeit“ als gesellschaftlicher Basis nichts mehr zu lesen. Auch dies war schon ein Rückschritt zu den Verfassungen von 1970 und 1990 gewesen, die noch die „soziale Solidarität“ zur „ersten Grundlage der Gesellschaft“ erklärten.

Nun wird stattdessen der Staat dazu verpflichtet (Art. 25) „die irakische Wirtschaft gemäß moderner ökonomischer Grundlagen zu reformieren, in einer Weise, die eine vollständige Investition ihrer Ressourcen garantiert, ihre Quellen diversifiziert und den privaten Sektor ermutigt und entwickelt“ – mit anderen Worten eine Verpflichtung zur Einführung neoliberaler Wirtschafts-„Reformen.“

Die Verfassung bereitet schließlich auch die Grundlage für den Erwerb irakischen Eigentums durch ausländische Einzelpersonen und Konzerne. Während der „Juni-Entwurf“ allen Irakern „das vollständige und bedingungslose Recht auf Eigentum in allen Bereichen und ohne Einschränkung“ zubilligte, ließ die endgültige Fassung die Wörter „vollständige“, „bedingungslos“ und „ohne Einschränkung“ fallen und überlässt die Möglichkeit der Eigentümerschaft von Nichtirakern einfachen Gesetzen.

Ein solches Gesetz gibt es praktischerweise schon, in Form der nach wie vor gültigen „Order 39“ des einstigen US-Statthalters Paul Bremer, die die hundertprozentige Übernahme irakischer Wirtschaftsgüter durch Ausländer gestattet. Während die meisten Verfassungen von Entwicklungsländern Schutzklauseln enthalten, durch die bestimmte Sektoren der Wirtschaft, wie Land oder Bodenschätze den Bürgern des Landes vorbehalten bleiben, sind nun aus Iraks Verfassung alle Sicherungen entfernt.¹¹

Speziell für den Ölsektor fordert der

neu eingefügte Artikel 110 von Zentral- wie Regionalregierungen, „Strategien anzuwenden“, die auf „den modernsten Techniken der Marktprinzipien beruhen und Investitionen begünstigen.“ Der Artikel ist konkreter, als es zunächst scheint. Er zielt vor allem auf so genannte „Produktionsteilungsabkommen“ (production sharing agreement, PSA). Sie sind laut Besatzungsmacht und Ölkonzernen „modernster Standard“ und sollen die jahrzehntelange Ära beenden, in der die Ölproduktion zu hundert Prozent in staatlicher Hand lag.¹²

PSAs sind sehr langfristige Verträge zwischen Ölkonzernen und ölbesitzenden Staaten mit Laufzeiten von 25-40 Jahren. Die Konzerne übernehmen bei diesen Geschäften die Erschließung und Ausbeutung der Ölquellen, die Einnahmen werden geteilt. Die Firmen sind während der gesamten Laufzeit vor allen Gesetzesänderungen, die ihren Profit beeinträchtigen könnten, geschützt.

Der Zweck solcher Abkommen ist in erster Linie politisch. Da die Ölressourcen formal Eigentum des Staates bleiben, nehmen sie Rücksicht auf Ressentiments in der Bevölkerung und vermeiden das Reizwort „Privatisierung“. In der Praxis erhalten die Ölmultis dennoch die volle Kontrolle über die Ölproduktion.

Wirtschaftlich vorteilhaft für den Staat klingt zunächst die Übernahme der nötigen Investitionen durch die Konzerne. Dem Land geht später aber weit mehr an Einnahmen verloren, als wenn es die Investitionen selbst durch Kredite oder andere Investitionsmodelle finanzieren würde. Es verliert zudem die Möglichkeit die Ölpolitik nach politischen Interessen

auszurichten. Genau aus diesen beiden Gründen wiederum sind PSAs für Ölmultis wie Besatzungsmächte so attraktiv.

Die aktuell produzierenden Ölfelder sollen weiterhin von der staatlichen (bzw. später teilprivatisierten) *Irakischen nationalen Öl-Company* (INOC) betrieben werden. Alle neu in Produktion gehenden Ölfelder sollen hingegen von nun an von Privatunternehmen erschlossen und ausgebeutet werden. Nur 17 der 80 bekannten Ölfelder sind bisher in Betrieb, mit den restlichen 63 erhalten die multinationalen Konzerne Zugriff auf 64% der bisher bekannten Ölreserven Iraks und weit über 80% der vermuteten.¹³

Der Irak wäre damit das erste Land im Mittleren Osten, das ausländischen Konzernen über PSAs die Ausbeutung von Ölfeldern überlässt. Bei Iraks Nachbarn ist die ausländische Kontrolle über die Erdöl- und Gasproduktion durch die Verfassung untersagt. Von den großen Erdölproduzenten hat allein Russland drei PSAs abgeschlossen. Dies geschah unter Jelzin und wird heute heftig kritisiert.

Wie groß der Anteil an den Öleinnahmen ist, der im Staat bleibt, variiert stark und hängt letztlich von der Stärke der Verhandlungsposition der Geschäftspartner ab. Russland schloss seine PSAs unmittelbar in der Übergangszeit ab, entsprechend vorteilhaft sind die Verträge für die ausländischen Firmen. Der Irak wird auf absehbare Zeit keine souveräne Regierung haben. Die Ölkonzerne sitzen hier indirekt auch auf der anderen Seite des Verhandlungstisches und können so Konditionen durchsetzen, die für die Iraker noch viel nachteiliger sind – festgeschrieben für 30 bis 40 Jahre.



US-Soldaten bei einer Routinepatrouille im irakischen Tal Afar, Quelle: DoD photo by Petty Officer 1st Class Alan D. Monyelle, U.S. Navy.

Die aktuellen Verhandlungen werden über zwölf Ölfelder geführt. Wissenschaftler der drei britischen Organisationen *Platform, New Economics Foundation* und *War on Want* haben in einer gemeinsamen Studie die zu erwarteten Auswirkungen für den Irak untersucht. Würden die PSAs nach russischem Modell abgeschlossen, so würden allein dadurch, selbst unter so vorsichtigen Annahmen, wie einem Ölpreis von 40 US-Dollar, dem Irak innerhalb der nächsten 30 Jahre knapp 200 Mrd. US-Dollar an Öleinnahmen verloren gehen.¹⁴ Sehr schnell können sich die Verluste zu mehreren Billionen US-Dollar addieren.

Balkanisierung

In diesem Zusammenhang sind auch die weit reichenden Befugnisse von Regionalregierungen von Bedeutung. Sie können in Zukunft entscheiden, von wem und zu welchen Konditionen neue Ölquellen erschlossen und ausgebeutet werden. Eine solche Zersplitterung der irakischen Seite wird die Position ausländischer Konzerne noch weiter stärken.¹⁵

SCIRI-Chef und Interimspräsident Abdul Aziz al-Hakim hat z.B. die Bildung einer neuen Region im Süden ins Spiel gebracht, die aus den neun, mehrheitlich schiitischen, Provinzen im Süden bestehen sollte, in denen 75% der irakischen Ölvorräte liegen.¹⁶ Die Etablierung eines quasi-unabhängigen kurdischen Bundesstaates im Norden und eines oder mehrerer Substaaten im Süden, beherrscht von Parteien, die sich klar für die wirtschaftlichen Ziele der USA ausgesprochen haben, ist daher nicht nur für die neokonservativen Falken in den USA eine recht attraktive Option.

Alle Gouvernate, mit Ausnahme Bagdads sind nun berechtigt, sich zu Regionen zusammenschließen. Ein solcher Schritt wird durch Übertragung großer Machtbefugnisse auf regionale Institutionen gefördert. Die Liste der Bereiche, die unter alleiniger Hoheit der Zentralregierung verbleiben sollen, ist einmalig kurz. Sie umfasst nur noch die Außen- und Verteidigungspolitik, wobei die Zollpolitik sogar noch herausgenommen und dem gemeinsamen Verantwortungsbereich zugeschlagen wurde.

Regionalregierungen haben das Recht, alle Verfassungsartikel und Bundesgesetze zu ändern, die nicht zum exklusiven Aufgabenbereich der Bundesregierung gehören. Auch in Bereichen mit gemeinsamer Verantwortung wird im Konfliktfall den regionalen Gesetzen eindeutig Vorrang eingeräumt. Alle Bereiche staat-

Kirkuk

Auf halbem Weg zwischen der türkisch-irakischen Grenze und Bagdad liegend, war Kirkuk seit 1534 eine Garnisonstadt für die Osmanen, die sie mit Türken aus Anatolien, den heutigen Turkmenen besiedelten. Als 1927 in diesem Gebiet Petroleum entdeckt wurde, stellte die Anglo-Persian Oil Company fest, so der Historiker Dilip Hiro, dass weder die Turkmenen, die vorwiegend Kaufleute waren oder von Pachtzins lebten, noch beduinische Araber daran interessiert waren, für sie zu arbeiten. Also begannen sie Arbeiter aus den kurdischen Provinzen im Norden und Westen zu rekrutieren, die sich in den Dörfern um die Stadt ansiedelten. Auf diese Weise entstand das heutige Kirkuk, als eine multiethnische Großstadt, in der das Gros der turkmenischen Bevölkerung im Zentrum lebt, umgeben von der arabischen in der übrigen Innenstadt und der kurdischen in den Vororten.

Während gemäß den Volkszählungen von 1947 und 1957 Kirkuk noch mehrheitlich turkmenisch war, stellten 1977 die Araber 45% der Bevölkerung, Kurden 38% und Turkmenen nur noch 17%. Diese Zusammensetzung änderte sich auch unter Saddam Hussein kaum.

licher Macht, die nicht explizit der Autorität der Zentralregierung unterstellt wurden, werden den Regionen zugesprochen (Art 111). Solche Bestimmungen, so Nathan Brown, könnten den Irak leicht in „Richtung loser Konföderation torkeln lassen.“¹⁷

Die Regionalregierungen erhalten zudem die vollständige Verantwortung über die innere Sicherheit, einschließlich des Rechtes, ein eigenes Militär, so genannte „Regionalgarden“, zu unterhalten. In der Praxis bedeutet dies die Anerkennung der bereits begonnenen Umwandlung von Milizen der Regierungspartien in regionale Sicherheitskräfte, mit anderen Worten der Etablierung eines legalen Warlord-Systems.

Eine Reihe von Verfassungsartikel wird von den Autoren unterschiedlich interpretiert. Nach Ansicht der kurdischen Vertreter soll z.B. auch die Steuerpolitik weitgehend bei den Regionen liegen, eine Lesart der Verfassung, die von ihrem Berater Peter Galbraith unterstützt, von den anderen Beteiligten aber bestritten wird.¹⁸

Vor allem die Bestimmungen über die

Kontrolle der Ölressourcen sind voller Zweideutigkeiten. So erklärt Artikel 108 „Öl und Gas zum Eigentum aller Iraker in jeder der Regionen und Provinzen.“ Der Zusatz „in jeder der Regionen“ scheint zunächst redundant, wenn wirklich Öl und Gas der gesamten irakischen Bevölkerung gehören sollen. Die Formulierung lässt aber die Interpretation zu, dass die Eigentümerschaft sich auf die Region beschränkt, auf deren Territorium die Bodenschätze liegen.

Aktuelle Ölfelder sollen von der Zentralregierung in Kooperation mit den betroffenen Regionalregierungen verwaltet und die Einnahmen auf „faire Weise“ zwischen Bund und Regionen aufgeteilt werden. Der Verteilungsschlüssel muss vom Parlament festgelegt werden, wobei Regionen ein „Nachholbedarf“ zugebilligt werden soll. Birgt dies schon erhebliches Konfliktpotential, so lässt die Formulierung „von den aktuellen Ölfeldern“ offen, wie mit zukünftig erschlossenen Ölfeldern zu verfahren ist. Die kurdischen Vertreter sind der Ansicht, dass diese selbstverständlich unter die alleinige Kontrolle der jeweiligen Regionalregierung fallen werden. Ein für sie günstiges Ergebnis des geplanten Referendums über den Anschluss des ölreichen Kirkuks wird dabei als gegeben vorausgesetzt.¹⁹

Konfliktpotential birgt auch die Frage der Kontrolle des Wassers. Die neue Verfassung überträgt die Verantwortung über die Wasserressourcen, die von außerhalb des Landes zufließen, der Zentralregierung. Die Verteilung der allgemeinen Wasserressourcen soll der gemeinsamen Kontrolle unterliegen. Für die kurdische Seite ist es jedoch selbstverständlich, dass ihnen auch die Kontrolle über das Wasser zusteht, das auf ihrem Territorium entspringt und einen erheblichen Teil des irakischen Frischwassers ausmacht.²⁰

Obwohl es sich um die einschneidendsten Bestimmungen handelt, wurde das Verfahren zur Bildung von Regionen offen gelassen. Es soll innerhalb eines halben Jahres von der nächsten Nationalversammlung ausgearbeitet werden, d.h. mit einfacher Mehrheit könnten die Grundlagen zur Teilung des Landes geschaffen werden.

Der Berater der Kurdenparteien, Exbotschafter Peter Galbraith, macht aus seinen Bemühungen auch keinen Hehl, die auf dem Balkan erprobten Rezepte im Irak anzuwenden. Er plädiert offen für eine Trennung der angeblich unversöhnlich verfeindeten Bevölkerungsgruppen durch eine Aufteilung des Iraks. Diese Bestrebungen des liberalen Vertrauten Bill Clin-

tons decken sich dabei sehr gut mit denen neokonservativer Strategen, die schon lange zur dauerhaften Schwächung der potentiellen Regionalmacht eine Aufteilung des Iraks fördern.

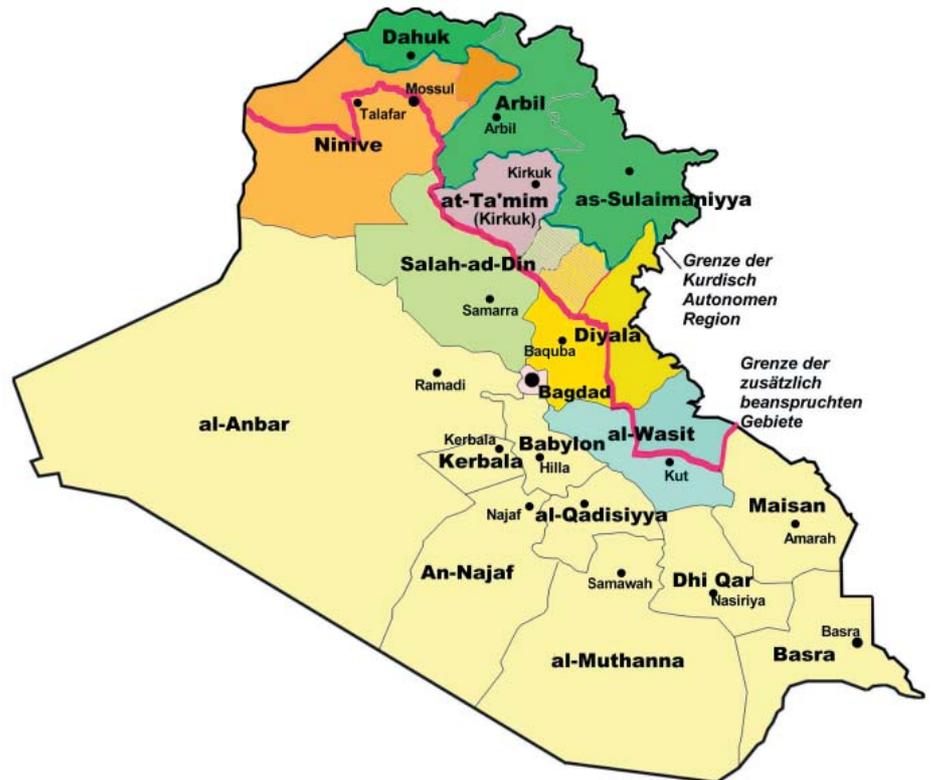
Die vorgesehene extreme Form des Föderalismus wird von einer klaren Mehrheit abgelehnt und zwar gleichermaßen von Sunniten wie Schiiten. Selbst eine Studie des von der US-Regierung unterhaltenen *International Republican Institute*, das an sich für seine überaus rosige Berichte über die Stimmung im Irak bekannt ist, kam im Juli 2005 zum Ergebnis, dass 69% der Befragten eine „starke Zentralregierung“ in der Verfassung verankert sehen, und nur 22% der Regionalregierung „bedeutende Machtbefugnisse“ zubilligen wollen. Auch im mehrheitlich schiitischen Süden sprachen sich nur 25% für den Föderalismus aus, während ihn 66% klar zurückwiesen.²¹

Gefährlicher Sprengstoff – die kurdischen Gebietsansprüche

Neben Bagdad war zunächst auch die multiethnische Provinz at-Ta‘mim (Kirkuk) von der Möglichkeit einer Vereinigung mit anderen Provinzen ausgenommen gewesen. Die neue Verfassung macht nun den Weg zum Anschluss an die Kurdisch-Autonome Region frei. Dafür haben PUK und KDP seit zweieinhalb Jahren mit höchstem Eifer gearbeitet, kann doch nur der Ölreichtum Kirkuks eine wirtschaftliche Basis für ein unabhängiges Kurdistan schaffen und nebenbei natürlich auch lukrative Einkommensquellen für kurdische Führer und Unternehmer.

Begründet wird der Anspruch auf Kirkuk, die die Hauptstadt der kurdischen Region werden soll, mit dem angeblich historischen kurdischen Charakter der Stadt. Dies ist aber ein reiner Mythos, denn entgegen ihren Behauptungen war Kirkuk nie mehrheitlich kurdisch gewesen, auch nicht vor der Machtübernahme Saddams Husseins.²²

Laut Verfassungsentwurf soll nun bis spätestens 2007 ein Referendum über den Anschluss von Kirkuk durchgeführt werden. Die Kurdenparteien sind schon lange dabei, hierfür vorteilhaften Bedingungen in der Provinz zu schaffen, die seit Beginn der Besatzung unter ihrer politisch-militärischen Kontrolle steht. Laut UN-Nachrichtenservice IRIN wurden mittlerweile 17.000 kurdische Familien (das sind ungefähr 140.000 Personen) nach Kirkuk gebracht, teilweise Familien, die unter Saddam Hussein zwangsweise umgesiedelt worden waren.²³ Parallel dazu wurden bereits viele turkmenische



Karte der von kurdischer Seite beanspruchten Gebiete, Grafik: Joachim Guilliard

und arabische Familien vertrieben. IRIN schätzt allein die Zahl der arabischen Familien, die dem Druck der Peshmerga wichen, auf 4.000, d.h. mehr als 30.000 Menschen. Dilip Hiro ging 2004 bereits von einer Gesamtzahl von 100.000 Vertriebenen aus.²⁴

Die Lage in Kirkuk und Umgebung ist daher seit langem hochexplosiv. Die nicht-kurdische Mehrheit der Bevölkerung begreift sich als Teil des Iraks und will auf keinen Fall einem nahezu unabhängigen kurdischen Bundesstaat angehören. Die kurdischen Parteien wiederum haben deutlich gemacht, unter keinen Umständen auf diese Provinz verzichten zu wollen und sind offensichtlich bereit, für die Durchsetzung ihrer Ziele auch einen Bürgerkrieg in Kauf zu nehmen.

Die Begehrlichkeiten der Kurdenführer beschränken sich jedoch nicht nur auf Kirkuk. Während der Verhandlungen um die neue Verfassung präsentierten sie der Nationalversammlung eine Karte mit den von ihnen angestrebten Grenzen eines noch wesentlich größeren Irakisch-Kurdistans. Die Karte sollte Teil der Verfassung werden.²⁵

Justin Alexander, der als UNO-Beobachter der Sitzung beiwohnte, präsentiert auf seiner Homepage ein Bild dieser Karte. Demnach soll im Nordwesten der bisherigen autonomen Region ein großer Teil der Provinz Ninive hinzukommen. Diese neue Provinz würde im Westen bis Sinjar an der türkischen Grenze reichen,

Tal Afar aussparen aber einen Teil von Mossul umfassen. Einbezogen ist selbstverständlich Kirkuk, erweitert allerdings um Teile von Salahadin im Südwesten und Diyala im Südosten. Eine große Scheibe von Diyala im Süden an der iranischen Grenze bildet eine sechste und ein Stück von Wasit, mit den Städten Badra und Jassan südöstlich von Bagdad, schließlich die siebte Provinz dieses erweiterten „Kurdistans“. Insgesamt würden die Kurdenparteien ihr Territorium auf diese Weise verdoppeln, erweitert um Gebiete mit klaren arabischen, turkmenischen und assyrischen Bevölkerungsmehrheiten.²⁶ Durch diese Erweiterung würde fast der gesamte natürlich fruchtbare Teil des Iraks unter ihre Kontrolle geraten und der größte Teil der Zuflüsse des Tigris. Angesichts der Bedeutung der knappen Ressource Wassers lässt dies schon allein beim Rest der Iraker die Alarmglocken klingeln.

Fazit

Politiker und Medien werden nicht müde, die Bedeutung der Verfassung zu betonen – als wichtigen Schritt zur Beendigung der Besatzung und Wiederherstellung der Souveränität. Die Realität ist weit davon entfernt. Noch immer bestimmen die USA die Politik des Irak. Ihre Truppen werden das Land auf absehbare Zeit nicht verlassen, sondern bauen ihre festen Militärbasen immer weiter aus. In der Verfassung ist von einem Ende der

Besatzung nirgendwo die Rede, sie wird mit keinem Wort erwähnt. Auch im Kapitel „Übergangsbestimmungen“ fehlt jede Regelung für die Präsenz ausländischer Truppen.

Stattdessen wurde mit der Verfassung die Schaffung des rechtlichen Rahmens abgeschlossen, der ausländischen Konzernen die Übernahme der irakischen Wirtschaft erlaubt. Auch nach einem Abzug der Besatzungstruppen bliebe den Iraker die Kontrolle über ihren Ölreichtum entzogen, ihre Regierung durch den extremen Föderalismus politisch geschwächt, der die staatliche Einheit untergräbt. Die Besatzungsmacht liefert das Land mit seiner langen säkularen Tradition in hohem Maße radikal-islamischen und separatistischen Kräften aus, die mit Sicherheit auch die kommende Regierung stellen werden.

Anmerkungen

¹ EU-Außenkommissarin Benita Ferrero-Waldner in einer noch am Wahltag in Brüssel veröffentlichten Erklärung.

² so beispielsweise Dr. Marinos Diamantides, führender Rechtsexperte der University of London in Dahr Jamail, „U.S. Influence ‚Too Much‘“, Inter Press Service, 5.9.2005.

³ Vgl. hierzu ausführlich Joachim Guil-

liard, Iraks Verfassung: Eine konstitutionelle Besatzung, IMI-Studie 2005/05.

⁴ „Unmaking Iraq: A Constitutional Process Gone Awry“, International Crisis Group ICG, 26.9.2005 (die ICG ist ein multinationaler Think Tank, dem viele einst hochrangige westliche Politiker und Militärs angehören)

⁵ Riverbend „Draft Constitution - Part I. ...“ v. 1.9.2005, <http://riverbendblog.blogspot.com/>

⁶ „Iraqis are free in their adherence to their personal status according to their own religion, sect, belief and choice, and that will be organized by law.“

⁷ siehe Herbert Docena, „‘Shock and Awe’ Therapy“, Beitrag zum Punkt „Economic Colonization“ auf dem World Tribunal on Iraq, 24.–26. Juni 2005 in Istanbul.

⁸ Zitiert nach Nathan J. Brown, „Constitution of Iraq: Draft Bill of Rights“, Carnegie Endowment for International Peace, July 27, 2005.

⁹ Docena, „Shock and Awe“.

¹⁰ Herbert Docena, „Iraq’s Neoliberal Constitution“, *Foreign Policy In Focus*, 2.9.2005.

¹¹ Ebd.

¹² siehe Greg Muttitt, „Crude Designs: The Rip-Off of Iraq’s Oil Wealth, PLAT-FORM, November 2005, <http://www.carbonweb.org/crudedesigns.htm>

¹³ Greg Muttitt, „Crude Designs ...“.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Docena, „Iraq’s Neoliberal Constitution“.

¹⁶ Juan Cole, Federalism Issue Bedevils Constitution, 11.8.2005, <http://www.juancole.com/2005/08/federalism-issue-bedevils-constitution.html>

¹⁷ Nathan Brown, a.a.O.

¹⁸ siehe ICG, a.a.O. und Peter W. Galbraith, „Last Chance for Iraq“, *The New York Review of Books*, 26. 9.2005

¹⁹ Nechirvan Barzani, „Why Kurdistan insists on Kirkuk“, *The Financial Times*, 16 Aug 2005

²⁰ Peter Galbraith a.a.O.

²¹ siehe „Iraq Index“ der „Brookings Institution“ v. 29.8.2005

²² siehe Dilip Hiro, „The Sarajevo of Iraq“, *ZNet/TomDispatch*; 22.7.2004 und „In our hands“, *Al Ahram Weekly*, 17.3.2005

²³ „IRAQ: Focus on increasing displacement in Kirkuk“, *IRIN*, 3.5.2005

²⁴ Dilip Hiro, a.a.O.

²⁵ Kurdish leaders present redrawn map with larger Kurdistan, *Associated Press*, 22.7.2005

²⁶ Justin Alexander, Expanded Kurdistan claim, 25.7.2005, <http://www.justinalexander.net/2005/07/expanded-kurdistan-claim.htm>



Herausgeber ist die Informationsstelle Militarisation (IMI) e.V.

Die Beiträge spiegeln nicht notwendigerweise die Auffassung der Informationsstelle wieder. Adresse: Hechinger Str. 203, 72072 Tübingen, www.imi-online.de, e-mail: imi@imi-online.de, Tel. 07071/49154